

tionssubjekt hier weder die segmentierten Völker der Einzelstaaten sind noch ein aus Individuen aggregiertes Bundesvolk, sondern die föderativ gegliederte Gesamtheit der Bundesangehörigen. Das Recht der Vereinigten Staaten bietet bis heute reichhaltiges Anschauungsmaterial dafür.³³ Die doppelte Zugehörigkeit des Einzelnen zu seinem Einzelstaat und dem Bund spiegelt sich in der Struktur des bündischen Legitimationssubjekts wider und zeigt sich auch in der Struktur der Institutionen auf der Bundesebene, die Staatenkammer und Bürgerkammer kombiniert. Wenn die Staatenkammer ein Rat ist wie in der Bundesrepublik und der Europäischen Union, dann kann die föderale Verfassungsgeschichte der Staatenbünde, die stets auf einem Ratssystem beruhte, besonderen Aufschluss über die damit verknüpften Strukturfragen und die Probleme von dessen Demokratisierung bieten.³⁴

Letztlich macht die Interpretation der europäischen Union im Kontext der föderalen Verfassungsgeschichte überdies auf Eigenheiten und Besonderheiten des europäischen Integrationsprozesses neu aufmerksam. Denn es ist nicht zu übersehen, dass auch in den im Vergleich zu Deutschland deutlich föderativeren Bundesstaaten Schweiz und USA die föderale Entwicklungsgeschichte zugleich auch eine Geschichte von Nationsbildung gewesen ist. Eine Entsprechung dazu ist bei der europäischen Integration bis heute nicht erkennbar, und es ist mehr als zweifelhaft, ob ein derartiger Prozess angesichts der inneren Heterogenität und bereits heute erreichten räumlichen Ausdehnung der Union – und ihrer weiterhin absehbaren Erweiterung – künftig noch eintreten wird. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Union auf unabsehbare Zeit viele Züge bewahren wird, die sich in der Verfassungsgeschichte der traditionellen Bundesstaaten im Rückblick nur als Durchgangsstadium zu einer entschiedeneren Konsolidierung der Bundesebene erwiesen haben. Die föderale Verfassungsgeschichte verweist uns dann sehr deutlich darauf, dass es sich bei der europäischen Integration um ein fragiles und prekäres Gebilde handelt, bei dem nicht ausgemacht ist, in welcher Form es einen gewissen Gleichgewichtszustand erreichen könnte. Denn auch was im Rückblick des Verfassungshistorikers manchmal wie zwangsläufig

33 Näher Schönberger, Unionsbürger (Fn. 10), S. 496 ff.

34 Dazu Beaud, *Théorie de la Fédération* (Fn. 30), S. 351 ff., und den Beitrag von Stefan Oeter in diesem Band.